

Aktenzeichen: 4 AZN 96/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 4. April 1984

- 4 AZN 96/84 -

I. Arbeitsgericht Bremerhaven Urteile vom 25. November 1982

- 1 Ca 531/82, 1 Ca 532/82 und

1 Ca 535/82 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen Urteil vom 14. Dezember 1983

- 2 Sa 1/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 96/84
2 Sa 1/83 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Pallas beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14. Dezember 1983 - 2 Sa 1/83 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörenden Kläger sind bei den US-Streitkräften in der Facilities Engineer Division als Gas- und Wasserinstallateure beschäftigt. Sie sind Lohnempfänger und beziehen Vergütung nach der Gewerbegruppe A 4 TVAL II Lohngruppe 5. Die Kläger sind in einem Gebäudeunterhaltungsteam tätig, von denen es mehrere gibt. Die Arbeitsgruppen bestehen jeweils aus Tischlern, Elektrikern und Installateuren. Ihre Aufgabe ist es, nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmende Reparaturarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Erneuerungsarbeiten an den Gebäuden der Stationierungstreitkräfte vorzunehmen.

In getrennten Prozessen haben die Kläger jeweils die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. August 1981 Vergütung nach Gewerbegruppe A 4 TVAL II Lohngruppe 6 zu zahlen. Die Beklagte hat Abweisung der Klagen beantragt. Das Arbeitsgericht hat den drei Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Sachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, unter Abänderung der arbeitsgerichtlichen Urteile die Klagen abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von den Klägern eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG gestützte Beschwerde der Kläger ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend legen die Kläger dar, daß die Parteien vorliegend darum streiten, ob den Klägern Vergütung nach der Lohngruppe 6 der Gewerbegruppe A 4 des TVAL II zusteht, wobei es um die Auslegung der nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale geht. Danach sind zu vergüten nach Lohngruppe 5

Arbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 30 Monaten erfordern

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und nach der Lohngruppe 6

Arbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der Ausbildungsverordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 30 Monaten erfordern und selbständig ausgeübt werden, jedoch nach zweijähriger Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5 ,

wobei die Merkmale der Lohngruppe 6 diejenigen der Lohngruppe 5 mitumfassen und darüber hinaus eine "selbständige" Ausübung der Tätigkeit und eine wenigstens zweijährige Tätigkeit in Lohngruppe 5 verlangen.

Im einzelnen führen die Kläger zur Begründung ihres Rechtsbehelfes aus, das Landesarbeitsgericht habe die vorstehenden Lohngruppen fehlerhaft ausgelegt. Das gelte insbesondere für den in der Lohngruppe 6 der Gewerbegruppe A 4 IVaL II verwendeten Rechtsbegriff "selbständig". Während das Landesarbeitsgericht im Sinne einer abstrakten Tarifauslegung annehme, eine Tätigkeit könne nur dann im tariflichen Sinne "selbständig" ausgeführt werden, wenn "die gesamte Breite der Ausbildung in der Tätigkeit ihren Ausdruck finde", sei das nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch bei einer einfachen handwerklichen Tätigkeit möglich. Entscheidend komme es darauf an, ob der Arbeiter in der Regel ohne Anweisung und Anleitung tätig werde und eine gewisse Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung jeweils einzuschlagenden Weg besitze. In dieser Weise würden die Kläger tätig. Im Übrigen habe das Landesarbeitsgericht verkannt, daß die Kläger die in die Lohngruppe 6 mitaufgenommenen Erfordernisse der Lohngruppe 5 der Gewerbegruppe A 4 IVaL II erfüllten; das sei zwischen den Parteien "unstreitig". Dafür, daß nach seiner Meinung die Kläger schon die Erfordernisse der Lohngruppe 5 nicht erfüllten, habe das Landesarbeitsgericht keine Begründung gegeben. Ohne sachverständige Hilfe habe hierüber auch das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht entscheiden können. Der vorliegende Prozeß habe auch über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung. Es gebe zahlreiche Parallelfälle. Außerdem sei über den Rechtsbegriff "selbständig" im Sinne des vorliegend heranzuziehenden Tarifwerkes höchstrichterlich noch nicht entschieden worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Zwar führen die Kläger mit diesem Vortrag zutreffend aus, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff "selbständig" in bestimmter Weise abstrakt ausgelegt hat, so daß insoweit die gesetzlichen Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG erfüllt sind. Auf diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts kommt es jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits, wie auch das Landesarbeitsgericht selbst deutlich hervorhebt, nicht an. Das hat seinen Grund darin, daß die Tarifvertragsparteien die Merkmale der Lohngruppe 5 der Gewerbegruppe A 4 TVAL II in vollem Umfange in die Lohngruppe 6 mitaufgenommen haben und das Landesarbeitsgericht bereits die Erfüllung der Merkmale der Lohngruppe 5 durch die Kläger verneint.

Was hingegen die Erfordernisse der Gewerbegruppe A 4 TVAL II Lohngruppe 5 angeht, rügen die Kläger eine fehlerhafte Tarifauslegung überhaupt nicht. Dafür ist auch deswegen kein Raum, weil das Landesarbeitsgericht hierzu keine abstrakten Rechtsausführungen gemacht, sondern sich auf eine Subsumtion beschränkt hat. Damit aber sind insoweit die gesetzlichen Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht erfüllt (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Ob die Tatsachen, aus denen das Landesarbeitsgericht den rechtlichen Schluß gezogen hat, daß die Kläger die Merkmale der Gewerbegruppe A 4 TVAL II Lohngruppe 5 nicht erfüllen, streitig oder unstreitig sind, ist eine Frage des Zivilprozeßrechts und damit des staatlichen Gesetzesrechts. Auch die Frage der Berechtigung des Landesarbeitsgerichts, diese Rechtsfrage zu überprüfen, obwohl darüber zwischen den Parteien kein Streit bestand, ist nicht eine solche des Tarifrechts, sondern beruht auf dem allgemeinen Grundsatz der Rechtsanwendung, wonach Parteien zwar Tatsachen, aber nicht Rechtsfragen im Zivilprozeß "unstreitig stellen" können, so daß auch insoweit kein Raum für eine Anwendung des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 besteht. Damit rügen insoweit die Kläger nur Gesetzesverstöße, was das ArbGG für das in ihm geregelte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht gestattet (BAG 36,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

241, 245 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie den Beschluß des erkennenden Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Im übrigen hat sich das Landesarbeitsgericht an die entsprechende Rechtsprechung des Senats gehalten, wonach bei aufeinander aufbauenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen - ohne Rücksicht darauf, ob über ihre Erfüllung im Einzelfalle Streit besteht oder nicht - zunächst die Merkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann diejenigen der höheren qualifizierenden Vergütungsgruppen zu überprüfen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen), ohne daß es darauf im vorliegenden Beschwerdeverfahren entscheidend ankommt. Aus den dargelegten Rechtsgründen können die Kläger in diesem Verfahren auch mit dem Hinweis darauf keinen Erfolg haben, das Landesarbeitsgericht hätte zu dieser rechtlichen Beurteilung - sei es nach § 144 ZPO oder den §§ 402 ff. ZPO - mangels eigener Sachkunde einen Sachverständigen zuziehen müssen und habe insoweit auch keine ausreichende Begründung gegeben.

Da die Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 nicht erfüllt sind, kommt es nicht mehr darauf an, ob, wie die Kläger weiter ausführen, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Brocksiepe

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)